

VERORDNUNGSBLATT für Berlin



Herausgeber: Der Senator für Justiz · Berlin-Schöneberg · Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus)

7. Jahrgang Teil I Nr. 9

Ausgabetag 16. Februar 1951

TEIL I

Inhalt

9. 1. 1951	Gesetz über die Rechtsstellung der Richter und Staatsanwälte	235	31. 1. 1951	Fünfte Anordnung zur Änderung der Anordnung über Höchstpreise für Platin und Platin-Beimetalte	245
9. 1. 1951	Richterwahlordnung	240		Alliierte Kommandatura Berlin	
9. 1. 1951	Gesetz über Bekanntmachungen	240	29. 1. 1951	Anordnung BK/O (51) 8 betr. Auflösung des Zentralanmeldeamtes, das gemäß Anordnung BK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949 aufgestellt wurde	245
9. 1. 1951	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bekanntmachungen	241	31. 1. 1951	Anordnung BK/O (51) 11 betr. Übertragung der Zuständigkeit auf das Amtsgericht Berlin-Schöneberg gemäß Artikel IX, Paragraph 1, des Kontrollratgesetzes Nr. 45 vom 20. Februar 1947 ..	245
9. 1. 1951	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über Bekanntmachungen vom 9. Januar 1951	241			
3. 2. 1951	Gesetz über die Verteidigung der Mitglieder des Senats und der Bezirksämter	242			
11. 1. 1951	Vierte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in Berlin ..	242			
31. 1. 1951	Anordnung über die Preiserrechnung für Platin	244			

Gesetz

über die Rechtsstellung der Richter und Staatsanwälte Vom 9. Januar 1951

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben nachstehendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Teil: Das Richteramt

I. Abschnitt: Grundsätze

§ 1

Dieses Gesetz gilt für die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit und für die hauptamtlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichtsbarkeit einschließlich der Hilfsrichter. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit bleiben unberührt.

§ 2

(1) Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Richter sprechen Recht im Namen des Volkes.

(2) Gesetz im Sinne des Abs. 1 ist jede Rechtsnorm.

(3) Die richterliche Unabhängigkeit darf durch Maßnahmen der Dienstaufsicht nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen dem Richter für seine richterlichen Entscheidungen Weisungen weder allgemein noch im Einzelfall erteilt werden.

§ 3

(1) In das Richteramt kann nur berufen werden, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, die Befähigung zum Richteramt durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt hat, nach seiner Persönlichkeit und bisherigen Tätigkeit für das Richteramt geeignet ist und die Gewähr dafür

bietet, daß er das Richteramt im Geiste der Verfassung und sozialen Gerechtigkeit ausüben wird.

(2) Das Nähere über die Prüfungen und den Vorbereitungsdienst bestimmt die Justizausbildungsordnung.

§ 4

Die Befähigung zum Richteramt besitzt auch jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität.

II. Abschnitt: Ernennung und Versetzung der Richter, Beendigung des Richteramtes

1. Ernennung der Richter

§ 5

Der Kammergerichtspräsident und der Präsident des Oberverwaltungsgerichts werden nach Maßgabe eines Richterwahlgesetzes auf Vorschlag des Senats vom Abgeordnetenhaus für dieses Amt auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; sie müssen die Befähigung zur Ausübung ihres Richteramtes haben. Nach Ablauf ihrer Amtsdauer treten sie in ihr früheres oder ein gleichwertiges Amt zurück, sofern nicht eine Wiederwahl erfolgt.

§ 6

(1) Die übrigen Richter beruft der Senator für Justiz gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß.

(2) Die Berufung und Ernennung zum Richter auf Lebenszeit setzt eine dreijährige Tätigkeit als Richter voraus. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Berufung von Personen, für die die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus vorliegen, kann von dieser Voraussetzung abgesehen werden.

(3) Die nach Abs. 1 berufenen Richter werden von dem Senat auf Lebenszeit ernannt.

(4) Die Ernennung wird, wenn nicht in der Ernennungsurkunde ausdrücklich ein anderer Tag bestimmt ist, mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde an den Richter wirksam.

§ 7

In das Richteramt kann nicht berufen werden, wer

- a) entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
- b) die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes kraft gerichtlichen Urteils oder Entscheidung des Spruchausschusses nicht besitzt,
- c) wegen Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe verurteilt worden ist, die kraft Gesetzes das Ausscheiden aus dem Richteramt zur Folge hat (§ 19).

§ 8

(1) Die Ernennung zum Richter ist nichtig, wenn der Ernannte im Zeitpunkt der Ernennung

- a) die Voraussetzungen des § 3 hinsichtlich der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Befähigung zum Richteramt durch die Ablegung zweier Prüfungen, oder des § 4 nicht erfüllt oder
- b) nach § 7 nicht zum Richter berufen werden konnte.

(2) Die Ernennung ist für nichtig zu erklären, wenn

- a) die Anstellung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
- b) nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder ein solches Vergehen vorsätzlich begangen hatte, das ihn der Ernennung zum Richter unwürdig erscheinen läßt, und er deshalb rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt war oder wird,
- c) die Ernennung von einer sachlich unzuständigen Behörde ausgesprochen worden ist,
- d) bei der Berufung der Richterwahlausschuß nicht mitgewirkt hat (§ 6 Abs. 1), es sei denn, daß innerhalb der Frist des § 9 Abs. 2 die Mitwirkung des Richterwahlausschusses herbeigeführt wird,
- e) bei einem nach seiner Ernennung Entmündigten die Voraussetzungen für die Entmündigung im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen.

(3) Die Ernennung kann für nichtig erklärt werden, wenn nachträglich bekannt wird, daß der Ernannte, der früher in einem öffentlichen Dienstverhältnis gestanden hat, im Wege eines Dienststrafverfahrens aus dem Dienst entfernt oder zum Ruhegehaltsverlust verurteilt worden war.

§ 9

(1) In den Fällen des § 8 hat die Ernennungsbehörde nach Kenntnisnahme des Nichtigkeitsgrundes dem Ernannten sofort jede weitere Führung der Amtsgeschäfte zu untersagen.

(2) Die Nichtigkeitserklärung (§ 8 Abs. 2 und 3) soll von der Ernennungsbehörde innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie von dem Nichtigkeitsgrunde Kenntnis erlangt hat, ausgesprochen werden. Vor der Nichtigkeitserklärung ist dem Richter Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Nichtigkeitserklärung ist dem Richter zuzustellen.

(3) Über Einwendungen des Ernannten in den Fällen der Abs. 1 und 2 entscheidet das Dienststrafgericht. Das gleiche gilt für den Betroffenen, wenn die Entscheidung über die Nichtigkeitserklärung nicht innerhalb der Frist des Abs. 2 erfolgt ist.

§ 10

(1) Amtshandlungen, die ein Ernannter bis zur Untersagung der Führung der Amtsgeschäfte (§ 9 Abs. 1) vorgenommen hat, sind gültig, auch wenn die Ernennung nichtig ist oder für nichtig erklärt wird.

(2) Die auf den Zeitraum bis zur Untersagung der Führung der Amtsgeschäfte entfallenden Dienstbezüge können nicht zurückverlangt oder einbehalten werden. Nach diesem Zeitraum können Dienstbezüge ganz oder teilweise belassen werden.

2. Der Richterwahlausschuß

§ 11

(1) Der Richterwahlausschuß besteht aus acht von dem Abgeordnetenhaus gewählten ordentlichen Mitgliedern und aus deren Stellvertretern. Zwei Mitglieder und deren Stellvertreter werden aus Vorschlagslisten der Richter (§§ 12, 14), ein Mitglied und dessen Stellvertreter aus einer Vorschlagsliste der Rechtsanwaltskammer (§ 13) gewählt. Die Wahl jedes Mitgliedes bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten.

(2) Gewählt werden kann nur, wer zum Abgeordnetenhaus wählbar ist. Die gewählten Mitglieder brauchen nicht Abgeordnete zu sein.

§ 12

(1) Für die Wahl von zwei ordentlichen Mitgliedern des Richterwahlausschusses und deren Stellvertreter ist von den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Vorschlagsliste vorzulegen, die mindestens zwölf Namen enthält.

(2) Die von den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorzuschlagenden Mitglieder sind von sämtlichen auf Lebenszeit ernannten Richtern, die im Bezirk des Kammergerichts tätig sind, in Urwahl zu wählen. Die näheren Einzelheiten werden durch eine Durchführungsvorschrift geregelt.

§ 13

(1) Für die Wahl eines weiteren ordentlichen Mitgliedes des Richterwahlausschusses und seines Stellvertreters hat die Rechtsanwaltskammer eine Vorschlagsliste vorzulegen, die mindestens sechs Namen enthält.

(2) Die von der Rechtsanwaltskammer vorzuschlagenden Mitglieder sind von den im Bezirk des Kammergerichts zugelassenen Rechtsanwälten in einer ordentlichen Versammlung der Rechtsanwaltskammer zu wählen. Weitere Einzelheiten regelt die Rechtsanwaltskammer in eigener Zuständigkeit.

§ 14

(1) Bei der Berufung von Richtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit werden das erste richterliche Mitglied des Richterwahlausschusses (§ 12) und sein Stellvertreter durch einen Richter und seinen Stellvertreter ersetzt, die von dem Abgeordnetenhaus auf Grund von Vorschlägen der hauptamtlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichtsbarkeit gewählt worden sind.

(2) Die dem Abgeordnetenhaus vorzulegende Vorschlagsliste muß mindestens sechs Namen enthalten.

(3) Die von den hauptamtlichen Mitgliedern der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorzuschlagenden Mitglieder sind von sämtlichen auf Lebenszeit ernannten Richtern, die im Bezirk des Oberverwaltungsgerichts tätig sind, in Urwahl zu wählen. Die näheren Einzelheiten werden durch eine Durchführungsvorschrift geregelt.

§ 15

Die Mitglieder des Richterwahlausschusses haben unabhängig und unparteiisch zu entscheiden, ob der in das Richteramt zu Berufende nach seiner Persönlichkeit und seiner bisherigen Tätigkeit für das Richteramt geeignet ist und die Gewähr dafür bietet, daß er das Richteramt im Geiste der Verfassung und der sozialen Gerechtigkeit ausüben wird. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 16

Die Mitgliedschaft im Richterwahlausschuß erlischt mit der Neuwahl des Abgeordnetenhauses. Die Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Nähere Bestimmungen trifft die Richterwahlordnung.

3. Versetzung des Richters und Beendigung des Richteramtes

§ 18

Richter können, soweit die Verfassung oder dieses Gesetz nichts anderes zuläßt, wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung eines Dienststrafgerichts und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche das

Gesetz bestimmt, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Wartestand versetzt werden.

§ 19

Der Richter scheidet mit der Rechtskraft eines Strafurteils aus seinem Dienstverhältnis aus, wenn er zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von mindestens sechs Monaten Dauer verurteilt wird oder ihm die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt werden.

§ 20

(1) Ein Richter kann jederzeit seine Entlassung verlangen; dem Verlangen muß entsprochen werden. Das Verlangen ist schriftlich zu erklären.

(2) Die Erklärung kann, solange die Entlassungsverfügung dem Richter noch nicht zugestellt worden ist, zurückgenommen werden.

§ 21

Ein Richter ist zu entlassen, wenn er die Leistung des Eides (§ 33) verweigert.

§ 22

Die Entlassung (§§ 20, 21) wird mit dem in der Entlassungsverfügung bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Die Entlassungsverfügung ist dem Richter zuzustellen.

§ 23

(1) Ein Richter kann vorläufig seiner Amtsgeschäfte enthoben werden, wenn

- a) das förmliche Dienststrafverfahren gleichzeitig eingeleitet wird oder bereits eingeleitet ist,
- b) gegen den Richter in einem strafrichterlichen Verfahren ein Haftbefehl erlassen ist.

(2) Für die Fälle des Abs. 1 Buchst. a trifft die Dienststrafordnung für Richter und Staatsanwälte die nähere Regelung. Im übrigen spricht die Landesjustizverwaltung die vorläufige Amtsenthebung aus; diese ist dem Richter zuzustellen.

§ 24

Das Dienstverhältnis eines Richters endet mit dem Eintritt in den Ruhestand.

§ 25

(1) Der Richter tritt mit Ablauf des Vierteljahres in den Ruhestand, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet.

(2) Ein Richter ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist; als dienstunfähig kann der Richter auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird. Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Richters, so ist er verpflichtet, sich amtsärztlich untersuchen und beobachten zu lassen.

§ 26

(1) Beantragt der Richter, ihn nach § 25 Abs. 2 in den Ruhestand zu versetzen, so wird seine Dienstunfähigkeit durch die Erklärung seines unmittelbaren Dienstvorgesetzten festgestellt, daß er ihn nach pflichtmäßigem Ermessen für dauernd unfähig hält, sein Amt zu erfüllen.

(2) Die Landesjustizverwaltung ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden, sie kann auch andere Beweise erheben.

(3) Der Ruhestand beginnt mit dem Ablauf des Vierteljahres, das auf den Monat folgt, in welchem dem Richter die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist. Bei der Mitteilung über die Versetzung in den Ruhestand kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Richters ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.

§ 27

(1) Hält der Dienstvorgesetzte den Richter für dienstunfähig (§ 25 Abs. 2) und beantragt dieser die Versetzung in den Ruhestand nicht, so teilt der Dienstvorge-

setzte dem Richter oder seinem Pfleger mit, daß die Versetzung des Richters in den Ruhestand beabsichtigt sei. Hierbei sind die Gründe für die Annahme der Dienstunfähigkeit anzugeben. Hält der Dienstvorgesetzte zur Durchführung des Verfahrens die Bestellung eines Pflegers für erforderlich, so beantragt er die Bestellung eines Pflegers beim Amtsgericht.

(2) Erhebt der Richter oder sein Pfleger innerhalb eines Monats keine Einwendungen, so entscheidet die Landesjustizverwaltung über die Versetzung in den Ruhestand. Die Vorschriften des § 26 Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet auf Antrag des Richters oder seines Pflegers oder der Landesjustizverwaltung das Dienststrafgericht durch Beschluß über die Dienstunfähigkeit des Richters. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Dienststrafordnung für Richter und Staatsanwälte.

(4) Wird die Dienstunfähigkeit des Richters festgestellt, so wird der Richter mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist, in den Ruhestand versetzt.

§ 28

Ein Richter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er in seinen Leistungen anhaltend hinter dem von einem Richter zu erfordernden Maß so erheblich zurückbleibt, daß die Ausübung des Richteramts durch ihn sich mit den unabwieslichen Bedürfnissen der Rechtspflege nicht mehr vereinbaren läßt. Über die Versetzung in den Ruhestand entscheidet auf Antrag der Landesjustizverwaltung das Dienststrafgericht. Die Vorschrift des § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 29

(1) Soweit es eine gesetzliche Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke erfordert, können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amt unter Belassung des vollen Ruhegehaltsfähigen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden (§§ 40 bis 42).

(2) Eine Maßnahme nach Abs. 1 ist nur innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Veränderung und nur innerhalb der Zahl der im Haushaltsplan aus diesem Anlaß abgesetzten Planstellen zulässig.

§ 30

Ein Richter kann mit seinem Einverständnis auch auf einer Amtsstelle verwendet werden, in die er nicht eingewiesen ist (Abordnung).

§ 31

(1) Oberste Dienstbehörde für die Richter ist der Senator für Justiz.

(2) Dienstvorgesetzter für die Richter ist, wer für die dienstrichterlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Richter zuständig ist.

(3) Unmittelbarer Dienstvorgesetzter ist

1. für die Richter der Amtsgerichte und des Landgerichts der Landgerichtspräsident,
2. für die Richter des Kammergerichts der Kammergerichtspräsident,
3. für den Landgerichtspräsidenten der Kammergerichtspräsident,
4. für den Kammergerichtspräsidenten der Senator für Justiz.

(4) Die Dienstaufsicht über die Richter der Verwaltungsgerichte und des Oberverwaltungsgerichts bestimmt sich nach § 8 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

III. Abschnitt: Pflichten und Rechte der Richter

§ 32

(1) Der Richter ist zu gewissenhafter Erfüllung der besonderen Aufgaben seines Amtes verpflichtet. Er hat unparteiisch nach dem Gesetz Recht zu sprechen und sich innerhalb und außerhalb seines Amtes der Achtung, die sein Beruf fordert, würdig zu erweisen.

(2) Der Richter hat die Verpflichtung, sich jederzeit zur verfassungsmäßigen Ordnung zu bekennen und zu ihr innerhalb und außerhalb des Dienstes zu stehen.

§ 33

(1) Der Richter hat bei Antritt seines Amtes folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich getreu der Verfassung und dem Gesetz mit Gerechtigkeit gegenüber jedermann ohne Ansehen der Person Recht sprechen werde!“

(2) Der Eid kann unter Hinzufügung der Worte: „So wahr mir Gott helfe“ oder mit einer anderen religiösen Beteuerungsformel geleistet werden.

§ 34

(1) Der Richter hat auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder Dienstordnung vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, die Verschwiegenheit gegen jedermann zu wahren.

(2) Der Richter darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außer Gericht aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Genehmigung erteilt der Dienstvorgesetzte oder der letzte Dienstvorgesetzte. Das Beratungsgeheimnis ist zu wahren.

§ 35

Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem öffentlichen Wohl Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

§ 36

(1) Der Richter muß über Beschwerden und tatsächliche Angaben, die ihm nachteilig werden können, gehört werden.

(2) Er hat das Recht, seine sämtlichen Personalnachweise an der Dienststelle, an der sie geführt werden, jederzeit einzusehen.

(3) In die Personalnachweise dürfen ungünstige Tatsachen erst eingetragen werden, wenn der Richter Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Diese Äußerung ist in die Personalnachweise aufzunehmen.

§ 37

(1) Ein Richter bedarf der vorherigen Genehmigung seiner Dienstaufsichtsbehörde zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung.

(2) Eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder vortragende Tätigkeit bedarf keiner Genehmigung.

IV. Abschnitt: Amtsbezeichnung und Amtsrecht

§ 38

(1) Die Amtsbezeichnung der Richter wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

(2) Einem nach § 20 entlassenen Richter kann die Fortführung der Amtsbezeichnung durch die oberste Dienstbehörde gestattet werden.

(3) Über die Amtsrechte der Richter sind Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

V. Abschnitt: Besoldung, Wartestand

§ 39

Die Besoldung der Richter wird durch Gesetz geregelt; bis dahin verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

§ 40

(1) Der im Wartestand befindliche Richter (§ 29) bleibt Richter. Er verliert mit dem Beginn des Wartestandes nur seine Amtsstellung.

(2) Der Richter erhält über die Versetzung in den Wartestand eine Urkunde. Der Wartestand beginnt, wenn nicht im Einzelfalle ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt festgestellt ist, mit der Aushändigung der Urkunde. Die Versetzung in den Wartestand kann bis zu dessen Beginn zurückgenommen werden.

(3) Die Bestimmungen über die Nebentätigkeit (§ 37) gelten in gleicher Weise wie für die im Dienst befindlichen Richter.

§ 41

Der Richter im Wartestand (§ 29) rückt gehaltsmäßig in den Dienstalterstufen auf.

§ 42

Der Richter im Wartestand (§ 29) ist zur Annahme eines richterlichen Amtes im gleichen Rang und Dienststellen kommen verpflichtet.

§ 43

Der Wartestand endet, wenn

1. dem Richter ein neues Amt übertragen wird,
2. das Dienstverhältnis des Richters endet.

§ 44

Der Richter im Wartestand kann auf seinen Antrag jederzeit in den Ruhestand versetzt werden. Er ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er der Verpflichtung zur Annahme eines neuen Amtes nach § 42 nicht nachkommt; in diesem Falle entscheidet über die Versetzung in den Ruhestand das Dienststrafgericht. Die Vorschrift des § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

VI. Abschnitt:

Gemeinsame Vorschriften für Gehalt und Versorgung

§ 45

(1) Die Richter und ihre Hinterbliebenen haben Anspruch auf Versorgung.

(2) Das Nähere über den Ruhestand und über den Wartestand, soweit er nicht für den Fall des § 29 in den §§ 40 bis 42 geregelt ist, wird durch Gesetz bestimmt.

§ 46

Auf die Ansprüche auf Gehalt und Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Sie können, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur insoweit verpfändet oder abgetreten werden, als sie der Pfändung unterliegen.

Berlin kann ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht ihnen gegenüber nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind oder Berlin einen vollstreckbaren Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung hat.

§ 47

(1) Scheidet ein Richter aus dem Dienstverhältnis aus (§ 19), wird er entlassen (§§ 20, 21) oder im Wege des Dienststrafverfahrens aus seinem Amt entfernt, so haben er und seine Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Gehalt und Versorgung.

(2) Einem ausgeschiedenen, entlassenen oder aus dem Amt entfernten Richter und seinen Hinterbliebenen kann ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden. Über die Gewährung des Unterhaltsbeitrages entscheidet bei ausgeschiedenen oder entlassenen Richtern die oberste Dienstbehörde, bei aus dem Amt entfernten Richtern das Dienststrafgericht.

VII. Abschnitt: Dienststrafrecht und Richteranklage

§ 48

(1) Ein Richter begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Amtspflichten verletzt.

(2) Ein Dienstvergehen liegt auch vor, wenn ein Richter Ziele fördert oder Bestrebungen unterstützt, die darauf ausgehen, die staatsbürgerlichen Freiheiten zu beeinträchtigen oder gegen Volk, Staat und Verfassung Gewalt anzuwenden.

(3) Bei einem Richter im Ruhestand gilt als Dienstvergehen ein Verhalten im Sinne des Abs. 2, eine Verletzung der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (§§ 34, 35) oder ein Verstoß gegen ein Verbot der Annahme von Geschenken und Belohnungen in Bezug auf sein früheres Amt.

(4) Das Dienststrafverfahren für Richter regelt sich nach der Dienststrafordnung für Richter und Staatsanwälte.

§ 49

Bietet ein Richter nach seiner Persönlichkeit und seiner bisherigen Tätigkeit in der Rechtspflege nicht mehr die Gewähr dafür, daß er das Richteramt im Geiste der Verfassung und sozialen Gerechtigkeit ausüben werde, oder verstößt er gegen die Verfassung oder die Gesetze, so ist ein Verfahren gegen ihn bei dem Dienststrafhof einzuleiten. Das Nähere wird durch ein Gesetz geregelt.

§ 50

(1) Der Richter kann die Einleitung eines Dienststrafverfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu befreien.

(2) Die Verfolgung von Dienstvergehen verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Verfehlung begangen worden ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges. Die Verjährung ruht, solange ein förmliches Dienststrafverfahren gegen den Betroffenen anhängig ist, oder solange der Betroffene dienstlich Urlaub hat.

(3) Verstößt die Verfehlung auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung des Dienstvergehens nicht früher als die der Straftat.

II. Teil: Die Staatsanwaltschaft

§ 51

(1) Das Gesetz findet auf die Staatsanwälte (Generalstaatsanwälte, Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte) und Amtsanwälte entsprechende Anwendung. Die Voraussetzungen für die Ernennung der Amtsanwälte werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

(2) Keine Anwendung finden die Bestimmungen der §§ 2, 5, 6 Abs. 1, 8 Abs. 2 Buchst. d, 11—13, 23, 29, 30, 31, 33, 40—42, 49.

§ 52

Staatsanwälte und Amtsanwälte haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen.

§ 53

(1) Staatsanwälte und Amtsanwälte haben vor Antritt ihres Amtes folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich getreu der Verfassung und dem Gesetz meine Pflichten als Staats-(Amts-)Anwalt mit Gerechtigkeit gegenüber jedermann ohne Ansehen der Person erfüllen werde.“

(2) Der Eid kann unter Hinzufügung der Worte: „So wahr mir Gott helfe“ oder mit einer anderen religiösen Beteuerungsformel geleistet werden.

§ 54

(1) Staatsanwälte und Amtsanwälte können jederzeit in den Wartestand versetzt werden.

(2) Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt (§ 45 Abs. 2).

§ 55

Staatsanwälte und Amtsanwälte können innerhalb ihres Dienstbereichs versetzt werden, wenn sie es beantragen oder ein dienstliches Bedürfnis hierzu besteht. Ohne Zustimmung des Betroffenen ist die Versetzung nur zulässig, wenn das neue Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahngruppe angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens gleich hoher Endvergütung verbunden ist.

§ 56

(1) Oberste Dienstbehörde ist der Senator für Justiz.

(2) Dienstvorgesetzter (§ 31 Abs. 2) ist

1. für die Amtsanwälte und für die Staatsanwälte bei dem Landgericht der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht,
2. für die Staatsanwälte bei dem Kammergericht und den Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht,
3. für den Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht der Senator für Justiz.

III. Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 57

(1) Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst befindlichen Richter und Staatsanwälte gelten von diesem Tage an als auf Lebenszeit ernannt. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Richter und Staatsanwälte, die als Anwärter für das Amt des Richters oder Staatsanwalts übernommen oder mit der Wahrnehmung richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Aufgaben vorübergehend betraut worden sind.

(2) Die Vorschriften der §§ 58 bis 61 bleiben unberührt.

§ 58

(1) Beschließt der Richterwahlausschuß bis zum Ablauf des Jahres 1951 mit einer Mehrheit von mindestens fünf Stimmen das Ausscheiden eines nach § 57 auf Lebenszeit bestellten Richters oder Staatsanwalts, weil ihm die persönliche Eignung für sein Amt fehlt, so ist er in den Ruhestand oder in den Wartestand zu versetzen. Dem Richterwahlausschuß sind bis zum 30. Juni 1951 diejenigen Richter und Staatsanwälte zu bezeichnen, die nach der Vorschrift des § 57 Abs. 1 auf Lebenszeit übernommen sind.

(2) Bis zum Ablauf des Jahres 1951 kann die Landesjustizverwaltung diejenigen Richter oder Staatsanwälte in den Ruhestand, in den Wartestand oder in ein Amt mit niedrigerem Dienstlohn versetzen, denen die fachliche Eignung für ihr Amt fehlt.

(3) In den Fällen des Abs. 2 steht den Betroffenen der Rechtsweg vor den Dienststrafgerichten offen.

§ 59

(1) Für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1953 wird die für die Versetzung in den Ruhestand maßgebliche Altersgrenze auf das 68. Lebensjahr festgesetzt. Während dieses Zeitraumes kann im Einzelfall die Versetzung in den Ruhestand auch nach Erreichung des vorbezeichneten Lebensalters, jedoch höchstens bis zum 31. Dezember 1953 hinausgeschoben werden, wenn dringende dienstliche Rücksichten die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Richter oder Staatsanwalt fordern.

(2) Hat ein nach § 57 übernommener Richter oder Staatsanwalt beim Inkrafttreten des Gesetzes die Altersgrenze des Abs. 1 erreicht, so tritt der Betroffene mit dem Ablauf von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in den Ruhestand.

(3) Auf Antrag des Betroffenen kann von der Einhaltung der im Abs. 2 vorgesehenen Dreimonatsfrist abgesehen werden.

§ 60

Soweit die höchsten Richter (§ 5) im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Altersgrenze (§ 59 Abs. 1) noch nicht erreicht haben, treten sie mit Ablauf von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Wartestand. Für den Wartestand gelten die Vorschriften der §§ 40 bis 42 entsprechend.

§ 61

Für diejenigen Richter und Staatsanwälte, die für das Amt des Richters oder des Staatsanwalts übernommen worden sind (§ 57 Abs. 1 Satz 2) kann die Beschäftigung widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs erhält der Betroffene das volle Gehalt als Übergangsgeld für diejenige Zeit, in welcher er vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Anwärter für das Amt des Richters oder des Staatsanwalts tätig war. Bezüge, die nach dem Widerruf für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst gezahlt werden, sind anzurechnen.

§ 62

Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

§ 63

Das Gesetz tritt am 1. März 1951 in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1951.

Der Magistrat

Dr. Reuter
Oberbürgermeister

Dr. Kielinger
Stadtrat

Richterwahlordnung

Vom 9. Januar 1951

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben nachstehendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Senator für Justiz oder sein Vertreter im Amt beruft den Richterwahlausschuß ein und leitet die Verhandlungen. Er verpflichtet die Mitglieder des Richterwahlausschusses durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Pflichterfüllung.

(2) Die Einladung ist mittels eingeschriebenen Briefes zu bewirken. Zwischen der Aufgabe der Einladung zur Post und dem Sitzungstage muß ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Ist ein Mitglied erschienen, so ist die Nichteinhaltung dieser Vorschriften unschädlich.

§ 2

Der Senator für Justiz legt dem Richterwahlausschuß mit der Einladung (§ 1) eine Liste mit den Namen der Bewerber für das Richteramt vor.

§ 3

Die Sitzungen des Richterwahlausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Richterwahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

(1) Der Richterwahlausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Richterwahlausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. In den Fällen der §§ 6 Abs. 1 und 58 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Richter und Staatsanwälte entscheidet der Richterwahlausschuß in geheimer Abstimmung.

(3) Ist der Richterwahlausschuß nicht beschlußfähig, so ist er erneut einzuberufen. Der Richterwahlausschuß ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, wenn die Einladung einen Hinweis darauf enthält.

(4) Die Vorschrift des § 58 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Richter und Staatsanwälte bleibt unberührt.

§ 5

(1) Die stellvertretenden Mitglieder des Richterwahlausschusses sind stimmberechtigt, wenn ein ordentliches Mitglied von der Ausübung seines Wahlrechts ausgeschlossen oder an ihr verhindert ist.

(2) Ein Mitglied des Richterwahlausschusses ist von der Ausübung seines Wahlrechts ausgeschlossen, wenn die Wahl

1. seine eigene Person betrifft,
2. eine Person betrifft, mit welcher er durch Ehe verbunden ist oder war, mit welcher er durch Verlöbniß verbunden ist oder mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen, entscheidet der Richterwahlausschuß ohne Mitwirkung des in Betracht kommenden Mitgliedes; die Vorschriften des § 4 gelten entsprechend.

§ 6

Zur Vorbereitung der Entscheidung bestellt der Richterwahlausschuß ein Mitglied als Berichterstatter.

§ 7

(1) Die Entscheidung des Richterwahlausschusses bedarf keiner Begründung.

(2) Stimmt der Richterwahlausschuß einem Vorschlag zu, so ist der Vorgeschlagene zum Richter zu ernennen.

§ 8

Über jede Sitzung des Richterwahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter

und dem nach dem Lebensalter jüngsten Mitglied des Richterwahlausschusses zu vollziehen ist.

§ 9

Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

§ 10

Das Gesetz tritt am 1. März 1951 in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1951.

Der Magistrat

Dr. Reuter
Oberbürgermeister

Dr. Kielinger
Stadtrat

Gesetz

über Bekanntmachungen

Vom 9. Januar 1951

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Soweit nach gesetzlichen Vorschriften oder nach Bestimmungen der Satzung, des Gesellschaftsvertrages, des Statuts oder anderer Verträge Bekanntmachungen im Deutschen Reichsanzeiger zu erfolgen haben, sind sie künftig im Bundesanzeiger zu bewirken.

(2) Das gleiche gilt für Bekanntmachungen, die im Deutschen Reichsanzeiger zu erfolgen hatten und nach dem 1. September 1939 durch gesetzliche Vorschriften oder durch Bestimmungen der Satzung, des Gesellschaftsvertrages, des Statuts oder anderer Verträge einem anderen Blatt zugewiesen worden sind.

§ 2

Soweit nach gesetzlichen Vorschriften Bekanntmachungen im Verordnungsblatt für Berlin zu erfolgen haben, sind sie künftig im Bundesanzeiger zu bewirken.

§ 3

§ 367 des Handelsgesetzbuches erhält unter Aufhebung des § 6 der Verordnung zur Vereinfachung der Bekanntmachungen über Wertpapiere vom 22. Januar 1944 (RGBl. I S. 42) folgende Fassung:

„(1) Wird ein Inhaberpapier, das dem Eigentümer gestohlen worden, verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen ist, an einen Kaufmann, der Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, veräußert oder verpfändet, so gilt dessen guter Glaube als ausgeschlossen, wenn zur Zeit der Veräußerung oder Verpfändung der Verlust des Papiers im Bundesanzeiger bekanntgemacht und seit dem Ablauf des Jahres, in dem die Veröffentlichung erfolgt ist, nicht mehr als ein Jahr verstrichen war. Inhaberpapieren stehen an Order lautende Anleihschuldverschreibungen sowie Namensaktien, Zwischenscheine und Reichsbankanteilscheine gleich, falls sie mit einem Blankoindossament versehen sind.

(2) Der gute Glaube des Erwerbers wird durch die Veröffentlichung im Bundesanzeiger nicht ausgeschlossen, wenn der Erwerber die Veröffentlichung infolge besonderer Umstände nicht kannte und seine Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.

(3) Auf Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, die nicht später als in dem nächsten auf die Veräußerung oder Verpfändung folgenden Einlösungstermin fällig werden, auf unverzinsliche Inhaberpapiere, die auf Sicht zahlbar sind, und auf Banknoten sind diese Vorschriften nicht anzuwenden.“

§ 4

Bekanntmachungen der Jahresabschlüsse von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die sich auf ein Geschäftsjahr beziehen, das vor dem 25. Juni 1948 endete, können unterbleiben. Soweit Bekanntmachungen von Jahresabschlüssen hiernach nicht erfolgen, ist unverzüglich nach der Beschlußfassung über die Gewinnverteilung die Höhe des auf jede Aktie

entfallenden Gewinns im Bundesanzeiger bekanntzumachen; wird ein Gewinn nicht verteilt, so ist dies bekanntzumachen.

§ 5

§ 204 Absatz 2 und 3 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung der zuzustellenden Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes an die Gerichtstafel. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem die einmalige Einrückung eines Auszuges des Schriftstückes in den Bundesanzeiger erforderlich.“

(3) Das Prozeßgericht kann anordnen, daß der Auszug noch in andere Blätter und zu mehreren Malen eingerückt werde.“

§ 6

Bekanntmachungen, die zwischen dem 9. Mai 1945 und dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder gemäß Anordnung des zuständigen Gerichts erfolgt sind, gelten als rechtswirksam bewirkt.

§ 7

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die siebente Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Kriegsschäden an Wertpapieren) vom 6. November 1943 (RGBl. I S. 632) außer Kraft.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1951.

Der Magistrat

Dr. Reuter
Oberbürgermeister

Dr. Kielinger
Stadtrat

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über Bekanntmachungen

Vom 9. Januar 1951

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 5 des Gesetzes über Bekanntmachungen ist zu streichen.

§ 6 wird § 5.

§ 7 wird § 6.

§ 8 wird § 7 und erhält nachstehende neue Fassung:

„Dieses Gesetz tritt am 1. März 1951 in Kraft.“

§ 2

Der Magistrat wird ermächtigt, das Gesetz in der abgeänderten Fassung bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1951.

Der Magistrat

Dr. Reuter
Oberbürgermeister

Dr. Kielinger
Stadtrat

Bekanntmachung

der neuen Fassung des Gesetzes über Bekanntmachungen vom 9. Januar 1951

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bekanntmachungen vom 9. Januar 1951 (VOBl. I S. 241) wird der Wortlaut des Gesetzes über Bekanntmachungen in der vom 1. März 1951 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 9. Januar 1951.

Der Magistrat

Dr. Reuter
Oberbürgermeister

Dr. Kielinger
Stadtrat

**Gesetz über Bekanntmachungen vom 9. Januar 1951
in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über Bekanntmachungen vom 9. Januar 1951**

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Soweit nach gesetzlichen Vorschriften oder nach Bestimmungen der Satzung, des Gesellschaftsvertrages, des Statuts oder anderer Verträge Bekanntmachungen im Deutschen Reichsanzeiger zu erfolgen haben, sind sie künftig im Bundesanzeiger zu bewirken.

(2) Das gleiche gilt für Bekanntmachungen, die im Deutschen Reichsanzeiger zu erfolgen hatten und nach dem 1. September 1939 durch gesetzliche Vorschriften oder durch Bestimmungen der Satzung, des Gesellschaftsvertrages, des Statuts oder anderer Verträge einem anderen Blatt zugewiesen worden sind.

§ 2

Soweit nach gesetzlichen Vorschriften Bekanntmachungen im Verordnungsblatt für Berlin zu erfolgen haben, sind sie künftig im Bundesanzeiger zu bewirken.

§ 3

§ 367 des Handelsgesetzbuches erhält unter Aufhebung des § 6 der Verordnung zur Vereinfachung der Bekanntmachungen über Wertpapiere vom 22. Januar 1944 (RGBl. I S. 42) folgende Fassung:

„(1) Wird ein Inhaberpapier, das dem Eigentümer gestohlen worden, verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen ist, an einen Kaufmann, der Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, veräußert oder verpfändet, so gilt dessen guter Glaube als ausgeschlossen, wenn zur Zeit der Veräußerung oder Verpfändung der Verlust des Papiers im Bundesanzeiger bekanntgemacht und seit dem Ablauf des Jahres, in dem die Veröffentlichung erfolgt ist, nicht mehr als ein Jahr verstrichen war. Inhaberpapieren stehen an Order lautende Anleihschuldverschreibungen sowie Namensaktien, Zwischenscheine und Reichsbankanteilscheine gleich, falls sie mit einem Blankoindossament versehen sind.“

(2) Der gute Glaube des Erwerbers wird durch die Veröffentlichung im Bundesanzeiger nicht ausgeschlossen, wenn der Erwerber die Veröffentlichung infolge besonderer Umstände nicht kannte und seine Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht.

(3) Auf Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, die nicht später als in dem nächsten auf die Veräußerung oder Verpfändung folgenden Einlösungstermin fällig werden, auf unverzinsliche Inhaberpapiere, die auf Sicht zahlbar sind, und auf Banknoten sind diese Vorschriften nicht anzuwenden.“

§ 4

Bekanntmachungen der Jahresabschlüsse von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die sich auf ein Geschäftsjahr beziehen, das vor dem 25. Juni 1948 endete, können unterbleiben. Soweit Bekanntmachungen von Jahresabschlüssen hiernach nicht erfolgen, ist unverzüglich nach der Beschlußfassung über die Gewinnverteilung die Höhe des auf jede Aktie entfallenden Gewinns im Bundesanzeiger bekanntzumachen; wird ein Gewinn nicht verteilt, so ist dies bekanntzumachen.

§ 5

Bekanntmachungen, die zwischen dem 9. Mai 1945 und dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder gemäß Anordnung des zuständigen Gerichts erfolgt sind, gelten als rechtswirksam bewirkt.

§ 6

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die siebente Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Kriegsschäden an Wertpapieren) vom 6. November 1943 (RGBl. I S. 632) außer Kraft.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1951 in Kraft.

Gesetz
über die Vereidigung der Mitglieder des Senats
und der Bezirksämter

Vom 3. Februar 1951

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Mitglieder des Senats leisten vor der Übernahme ihres Amtes vor dem Abgeordnetenhaus folgenden Eid:

„Ich schwöre, mein Amt gerecht und unparteiisch, getreu der Verfassung und den Gesetzen zu führen und meine ganze Kraft dem Wohle des Volkes zu widmen.“

(2) Der Wortlaut des Eides wird von dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses vorgesprochen. Die Mitglieder des Senats leisten sodann den Eid einzeln mit der Schwurformel

„Ich schwöre es!“

oder

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!“

§ 2

Die Mitglieder der Bezirksämter leisten vor der Übernahme ihres Amtes vor der Bezirksverordnetenversammlung den im § 1 vorgesehenen Eid in entsprechender Weise.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1951 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1951.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Reuter

Vierte Nachtragsverordnung
zur Sicherung von Naturdenkmälern in Berlin

Auf Grund der §§ 3, 12, 13, 15 und 16 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie der §§ 7 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird die Verordnung vom 10. September 1939 (Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin, S. 294) für den Bereich des Ortspolizeibezirks Berlin auf die unter Nr. 87 bis 111 aufgeführten Naturdenkmale mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt.

Die Naturdenkmale erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Lfd. Nummer im Naturdenkmälerebuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Stadt-, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1 : 25 000, Jagdnummer, Flur-, Parzellenummer, Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dergl.)
87	1 Sumpfpypresse (Taxodium distichum)	Verwaltungsbezirk: Berlin-Charlottenburg, Gemarkung Charlottenburg	Meßtischblatt Nr. 1836 Neue Nr. 3445 Spandau Flur 4, Flurstück 107 Eigentümer: Gebietskörperschaft Groß-Berlin	Berlin-Charlottenburg im Schloßgarten beim Mausoleum
88	2 Platanen (Platanus acerifolia)	Verwaltungsbezirk: Berlin-Charlottenburg, Gemarkung Charlottenburg	Meßtischblatt Nr. 1836 Neue Nr. 3445 Spandau Flur 4, Flurstück 5577/183 tlw. Eigentümer: Gebietskörperschaft Groß-Berlin	Berlin-Charlottenburg in der Schloßstraße auf dem westlichen Bürgersteig vor den Grundstücken Nr. 7/8 und Nr. 10
89	1 Blutbuche	Verwaltungsbezirk: Berlin-Charlottenburg, Gemarkung Charlottenburg	Meßtischblatt Nr. 1836 Neue Nr. 3445 Spandau Flur 6, Flurstück 945/22 Eigentümer: Gebietskörperschaft Groß-Berlin	Berlin-Charlottenburg vor dem Grundstück Salz- ufer Nr. 10 auf Straßenland
90	1 Eiche (Podbielski-Eiche)	Verwaltungsbezirk: Berlin-Charlottenburg, Gemarkung Berlin-Heerstr.	Meßtischblatt Nr. 1836 Neue Nr. 3445 Spandau Flur 1, Flurstück 1649/83 Eigentümer: Finanzamt für Liegenschaften	Berlin-Westend, hinter dem Nordturm (Preußenturm) des Osttores des Olympiastadions an der Gutsmuthstraße
91	1 Eiche (Quercus sessilis)	Verwaltungsbezirk: Berlin-Charlottenburg, Gemarkung Berlin-Heerstr.	Meßtischblatt Nr. 1836 Neue Nr. 3445 Spandau Flur 1, Flurstück 1670/93 und 1679/93 Eigentümer: Gebietskörperschaft Groß-Berlin u. Finanzamt f. Liegenschaft.	Berlin-Westend, auf der Straßenfluchtlinie vor dem Grundstück Stallupöner Allee Nr. 29
92	1 Eiche	Verwaltungsbezirk: Berlin-Reinickendorf, Gemarkung Lübars	Meßtischblatt Nr. 1765 Neue Nr. 3346 Schönerrinde Flur 2, Flurstück 1800/82 Eigentümer: Gebietskörperschaft Groß-Berlin	Berlin-Lübars, auf Straßenland der Straße Nr. 178 zwischen der Benckendorferstraße und dem Zehntwerderweg
93	1 Eibe (Taxus baccata)	Verwaltungsbezirk: Berlin-Schöneberg, Gemarkung Wilmersdorf	Meßtischblatt Nr. 1907 Neue Nr. 3545 Teltow Flur 7, Flurstück 1447/215 Eigentümer: Gebietskörperschaft Groß-Berlin	Berlin-Friedenau, auf der Ostseite des Friedrich-Wilhelm-Platzes
94	1 Baumgruppe (3 Eichen und 1 Buche)	Verwaltungsbezirk: Berlin-Spandau, Gemarkung Spandau	Meßtischblatt Nr. 1836 Neue Nr. 3445 Spandau Flur 29, Flurstück 868/2 Eigentümer: Gebietskörperschaft Groß-Berlin	Berlin-Siemensstadt, auf dem Rohrdamm, gegenüber den Grundstücken Rohrdamm Nr. 32, 32a-c
95	2 Eichen	Verwaltungsbezirk: Berlin-Spandau, Gemarkung Haselhorst	Meßtischblatt Nr. 1836 Neue Nr. 3445 Spandau Flur 1, Flurstück 203/16 Eigentümer: Siemens & Halske A.G. Berlin-Siemensstadt	Berlin-Gartenfeld, auf dem Grundstück Gartenfelder Straße Nr. 29 rechts und links neben dem Wartehäuschen

Lfd. Nummer im Naturdenkmalbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Stadt-, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1 : 25 000, Jagdnummer, Flur-, Parzellennummer, Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und der...)
96	1 Eiche (<i>Quercus robur</i>)	Verwaltungsbezirk: Berlin-Spandau, Gemarkung Spandau	Meßtischblatt Nr. 1836 Neue Nr. 3445 Spandau Flur 29, Flurstück 580/11 Eigentümer: Gebietskörperschaft Groß-Berlin	Berlin-Siemensstadt, auf dem Bürgersteig vor dem Grundstück Quellweg Nr. 31
97	1 alter Friedhof mit Buchs- und Lebensbäumen	Verwaltungsbezirk: Berlin-Spandau, Gemarkung Kladow	Meßtischblatt Nr. 1906 Neue Nr. 3544 Potsdam-Nord, Flur 3, Flurstück 47 Eigentümer: Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Kladow	Berlin-Kladow, ehemaliger Friedhof um die alte Dorfkirche
98	3 Eichen	Verwaltungsbezirk: Berlin-Steglitz, Gemarkung Steglitz	Meßtischblatt Nr. 1907 Neue Nr. 3545 Teltow Flur 3, Flurstück 185/3 Eigentümer: Gertrud Free, geb. Schlüns, und Bertha Metzschke, geb. Schlüns, Berlin-Lichterfelde, Giesendorfer Straße 12 a	Berlin-Steglitz, auf dem Grundstück Brückenstr. 3
99	1 Platane (<i>Platanus acerifolia</i>)	Verwaltungsbezirk: Berlin-Tiergarten, Gemarkung Potsdamer-Tor-Bezirk	Meßtischblatt Nr. 1837 Neue Nr. 3446 Berlin Nord Flur 5, Flurstück 187/1 Eigentümer: Gebietskörperschaft Groß-Berlin	Berlin-Tiergarten, im Schnittpunkt der Margareten- und Viktoriastraße
100	1 Ulme	Verwaltungsbezirk: Berlin-Zehlendorf, Gemarkung Dahlem	Meßtischblatt Nr. 1907 Neue Nr. 3545 Teltow Flur 9, Flurstück 310/31 Eigentümer: Gebietskörperschaft Groß-Berlin	Berlin-Dahlem, auf der Verkehrsinsel im Schnittpunkt der Königin-Luise-Straße und der Facelliallee
101	1 Lindenzeile	Verwaltungsbezirk: Berlin-Zehlendorf, Gemarkung Zehlendorf	Meßtischblatt Nr. 1907 Neue Nr. 3545 Teltow Flur 2, Flurstück 193,030 194,030 197,030 198,030 201,030 202,030 205,030 206,630 209,030 226,028 225,028 211,030 153,030 155,030 156,030 Eigentümer: Gebietskörperschaft Groß-Berlin, Erbengemeinschaft Agnes Fröhlich, Vertreter: Reg.-Insp. i. R. Max Bartel in Kremen, Markt 27, Rechnungsrat Bernhard Baron in Berlin-Schlachtensee, Lagardestraße 25 a, Hilfsweichensteller Paul Lehmann in Klein-Machnow, Kurmärkische Str., Dipl.-Ing. Martin Opp und Ehefrau, Vertreter: Richard Pilaczek in Berlin-Zehlendorf, Feldlichten 23	Berlin-Zehlendorf, nordöstlich des Lindenhofes zwischen Potsdamer Chaussee und Königsweg
102	1 Eiche	Verwaltungsbezirk: Berlin-Zehlendorf, Gemarkung Schönow	Meßtischblatt Nr. 1907 Neue Nr. 3545 Teltow Flur 1, Flurstück 3001/136 Eigentümer: Helga Bollandorf, Bad Doberan (Mecklenburg), Althöfer Str. 7, Vertreterin: Annemarie Böhm, Berlin-Zehlendorf, Stubenrauchstraße 28	Berlin-Zehlendorf, unbebautes Grundstück Nr. 45 in der Seehofstraße
103	1 Eiche (Rehwieseneiche)	Verwaltungsbezirk: Berlin-Zehlendorf, Gemarkung Zehlendorf	Meßtischblatt Nr. 1907, Neue Nr. 3545 Teltow Flur 2, Flurstück 187/10 Eigentümer: Gebietskörperschaft Groß-Berlin	Berlin-Nikolassee, am Nordende der Rehwiesen, an der Spanischen Allee etwa 14 m westlich des Rehwiesengrabens
104	1 Eiche (Fischerhütteneiche)	Verwaltungsbezirk: Berlin-Zehlendorf, Gemarkung Zehlendorf	Meßtischblatt Nr. 1907, Neue Nr. 3545 Teltow Flur 4, Flurstück 1707/3 Eigentümer: Berliner Wasserwerke	Berlin-Schlachtensee, neben dem Eingang zur Alten Fischerhütte in der Fortsetzung der Limastraße
105	1 Eiche	Verwaltungsbezirk: Berlin-Zehlendorf, Gemarkung Zehlendorf	Meßtischblatt Nr. 1907 Neue Nr. 3545 Teltow Flur 10, Flurstück 3410/25 Eigentümer: Gebietskörperschaft Groß-Berlin	Berlin-Zehlendorf, Potsdamer Straße 21, auf der linken (östlichen) Grundstücksgrenze

Lfd. Nummer im Naturdenkmalsbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Stadt-, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1 : 25 000 Jagdnummer, Flur-, Parzellenummer, Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dergl.)
106	1 Blutbuche	Verwaltungsbezirk: Berlin-Zehlendorf, Gemarkung Zehlendorf	Meßtischblatt Nr. 1907 Neue Nr. 3545 Teltow Flur 10, Flurstück 2311/35 Eigentümer: Hellmich'sche Erbgemeinschaft, Verwalter: Edmund Kegel, Berlin W 35, Genthiner Straße 13	Berlin-Zehlendorf, auf dem Grundstück Ahornstraße 3
107	1 Eiche	Verwaltungsbezirk: Berlin-Zehlendorf, Gemarkung Zehlendorf	Meßtischblatt Nr. 1907 Neue Nr. 3545 Teltow Flur 10, Flurstück 3035/76 Eigentümer: Marie Erdmann, geb. Ewald, verw. Frau Meckelin, Berlin-Zehlendorf, Markgrafenstr. 3	Berlin-Zehlendorf, auf dem Grundstück Markgrafenstraße 1/2, links (südlich vom Gebäude)
108	1 Eiche 1 Roteiche 1 Hängebuche 1 Silberlinde	Verwaltungsbezirk: Berlin-Zehlendorf, Gemarkung Zehlendorf	Meßtischblatt Nr. 1907 Neue Nr. 3545 Teltow Flur 10, Flurstück 76/4 Eigentümer Herm. A. Rothschild, Berlin-Dahlem, Hüniger Straße 37	Berlin-Zehlendorf, auf dem Grundstück Königstraße 43 Ecke Markgrafenstraße
109	3 Eichen darunter 1 Eichendrilling	Verwaltungsbezirk: Berlin-Charlottenburg, Gemarkung Charlottenburg	Meßtischblatt Nr. 1836 Neue Nr. 3445 Spandau Flur 15, Flurstück 76/2 Eigentümer: Gemeinn.-Siedl. und Wohnungsbauges. mbH, Berlin-Friedenau, Grazer Damm 127	Berlin-Siemensstadt, 1 Eiche i. d. Forts. d. Häuserzeile Goebelstraße 38, b. Kinderspielplatz 1 Eichendrilling i. d. Forts. d. Häuserzeile Goebelstraße Nr. 94 a. d. Hausecke
110	1 Linde (Dorflinde)	Verwaltungsbezirk: Berlin-Spandau, Gemarkung Kladow	Meßtischblatt Nr. 1903 Neue Nr. 3514 Potsdam-Nord, Flur 3, Flurstück 632/46 Eigentümer: Gebietskörperschaft Groß-Berlin	Berlin-Kladow, Platz v. d. ev. Kirche, Alt Kladow
111	1 Eiche	Verwaltungsbezirk: Siemensstadt, Gemarkung Spandau	Gebch. Bd. 110 Bl. 3522 Flur 29, Flurstück 863 0.11 Eigentümer: Stadt Berlin	Berlin-Siemensstadt, an der Ecke Jungfernhaideweg u. Mäckerlitzstraße

Berlin, den 11. Januar 1951.

(V. 2 66.03 Tgb. Nr. 366/50. G. B.)

Der Polizeipräsident in Berlin
als höhere Naturschutzbehörde

Dr. Stumm

Anordnung über die Preiserrechnung für Platin

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird in Anpassung an das Preisrecht der Bundesrepublik Deutschland angeordnet:

§ 1

(1) Die Höchstpreise für Platin errechnen sich aus der jeweiligen im Engineering & Mining Journal, New York, veröffentlichten Notierung für Platin vom vorhergehenden Werktag.

(2) Soweit im Engineering & Mining Journal zwei Preise für Platin notiert werden, wird der höhere Preis der Umrechnung zu Grunde gelegt.

§ 2

(1) Bei der Umrechnung von Dollar je Feinunze in DM je Gramm Platin ist unter Zugrundelegung des für Einführen geltenden Wechselkurses von 1 US-Dollar = 4,205 DM der Umrechnungsfaktor 0,1365 anzuwenden.

(2) Das Umrechnungsergebnis wird auf volle 0,05 DM auf- oder abgerundet. Die Aufrundung erfolgt von 0,025 DM und von 0,075 DM an aufwärts.

§ 3

(1) Der nach § 2 Absatz (2) ermittelte Preis in DM je 1 gr Platin gilt als Ankaufspreis für Scheideanstalten und Händler.

(2) Der Verkaufspreis für Platin ergibt sich aus dem Ankaufspreis nach Absatz (1) zuzüglich 0,55 DM je 1 gr Platin.

§ 4

Platin im Sinne dieser Anordnung ist Platin gemäß der Begriffsbestimmung in der Anordnung über Höchstpreise für Platin und Platin-Beimetalte vom 9. Juni 1950 (VOBl. I S. 208).

§ 5

(1) Die für den An- und Verkauf von Platin nach § 3 dieser Anordnung geltenden Höchstpreise werden laufend im Verordnungsblatt für Berlin, Teil II, veröffentlicht.

(2) In Fällen, in denen die Einstandspreise für Platin von den amerikanischen Notierungen wesentlich abweichen, und beim Ausbleiben der amerikanischen Notierung gilt der nach Abs. (1) bekanntgegebene Preis als Höchstpreis.

§ 6

Nach der Verkündung dieser Anordnung begangene Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Anordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) verfolgt.

§ 7

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Vierte Anordnung zur Änderung der Anordnung über Höchstpreise für Platin und Platin-Beimetalte vom 5. Dezember 1950 (VOBl. I S. 554) außer Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1951.

Der Magistrat
Preisamt
Illmer

**Fünfte Anordnung
zur Änderung der Anordnung über Höchstpreise
für Platin und Platin-Beimetallo**

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird angeordnet:

§ 1

Für Ruthenium werden in Anpassung an das Preisrecht der Bundesrepublik Deutschland folgende Höchstpreise festgesetzt:

	a) Verkaufspreis DM je gf	b) Ankaufspreis für Scheide- anstalten und Händler DM je gf
Ruthenium	13,60	12,60

§ 2

Nach der Verkündung dieser Anordnung begangene Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Anordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) verfolgt.

§ 3

Die im § 1 genannten Preise gelten mit Wirkung vom 21. Januar 1951; gleichzeitig treten die im § 1 Abs. (1) der Anordnung über Höchstpreise für Platin und Platin-Beimetallo vom 9. Juni 1950 (VOBl. I S. 203) für Ruthenium festgesetzten Preise außer Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1951.

Der Magistrat
Preisamt
Illmer

Alliierte Kommandatura Berlin

BK/O (51) 8
29. Januar 1951

Betrifft: Auflösung des Zentralanmeldeamtes, das gemäß Anordnung BK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949 aufgestellt wurde.

An den Oberbürgermeister von Berlin

Da gemäß Artikel 49, Absatz 1, der Anordnung BK/O (49) 180 für die Entgegennahme und Registrierung aller Ansprüche auf Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände ein Zentralanmeldeamt für Berlin eingerichtet wurde, und

da ferner alle Ansprüche auf Rückerstattung, die beim Zentralanmeldeamt eingegangen sind, bis zum 31. März 1951 an die Wiedergutmachungsämter weitergeleitet werden müssen

ordnet die Alliierte Kommandatura Berlin an:

- Das oben erwähnte Zentralanmeldeamt wird vom 31. März 1951 an geschlossen mit Ausnahme eines minimalen Personals, das zur Bearbeitung der noch ausstehenden Sachen benötigt wird.
- Es bleibt dem Gutdünken des Treuhänders der Amerikanischen, Britischen und Französischen Militärregierungen für zwangsübertragene Vermögen, Berlin W 30, Nürnberger Straße 53—55 überlassen, zu bestimmen, wieviel Arbeitskräfte nach dem 31. März 1951 im Zentralanmeldeamt noch benötigt werden.
- Die obige Information ist allen Beteiligten mitzuteilen.

Für die Alliierte Kommandatura Berlin:
R. B. SLEEMAN,
Oberstleutnant,
Vorsitzführender Stabschef.

BK/O (51) 11
31. Januar 1951

Betrifft: Übertragung der Zuständigkeit auf das Amtsgericht Berlin-Schöneberg gemäß Artikel IX, Paragraph 1, des Kontrollratgesetzes Nr. 45 vom 20. Februar 1947.

An den Oberbürgermeister von Berlin

Nach Prüfung Ihres Schreibens vom 4. Januar 1951 — Ref. Nr. S251 — III/A. 2. 50 —, mit welchem Sie Ihre Vorschläge in Bezug auf das obige Gesetz unterbreiteten, ordnet die Alliierte Kommandatura Berlin an:

- Ihr Vorschlag wird gebilligt und der Magistrat wird ermächtigt, die Vorschriften des Artikels XII der Verordnung zur Durchführung des Kontrollratgesetzes Nr. 45 vom 24. Mai 1949 dahingehend abzuändern, daß das Amtsgericht Berlin-Schöneberg das einzige zuständige deutsche Gericht im Sinne des Artikels IX, Paragraph 1, des Kontrollratgesetzes Nr. 45 ist.
-

Für die Alliierte Kommandatura Berlin:
R. B. Sleeman, Oberstleutnant
Vorsitzführender Stabschef

Inhaltsverzeichnis vom Verordnungsblatt für Berlin Teil II Nr. 14 vom 9. Februar 1951

Senat		Der Senator	
Der Senator für Finanzen		für Wirtschaft und Ernährung	
1. 2. 1951	Bekanntmachung des Durchschnittskurses für den Monat Januar 1951	223	
	Der Senator für Justiz		
31. 12. 1950	Gemeinschaftliche Verfügung der Abteilung Rechtswesen und der Abteilung Personal und Verwaltung des Magistrats über Bestellung von Polizeioberwachtmeistern zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft	224	
	Bekanntmachungen der ordentlichen Gerichte	225	
31. 1. 1951	Bekanntmachung über Einkaufsausweise für die Einfuhr von Kartoffeln aus dem Bundesgebiet	230	
	Pfandleihanstalt Berlin		
31. 1. 1951	Bekanntmachung über Pfänder-Versteigerung	230	
	Bekanntmachung der Höchstpreise für Silber	230	

Bezirksämter		Bundesrepublik Deutschland	
28. 1. 1951	Bekanntmachung des Bezirksamts Charlottenburg über die Verpachtung des Schankbetriebes im Naturbad Jungfernheide	230	
30. 1. 1951	Bekanntmachung des Bezirksamts Charlottenburg über Ungültigkeits-erklärung eines Dienstausweises	230	
Berliner Kommission für Ansprüche auf Vermögenswerte laut Kontrollratdirektive Nr. 50			
30. 1. 1951	Bekanntmachungen von Anspruchs- anmeldungen auf Grund der Kontroll- ratdirektive Nr. 50	230	
31. 1. 1951	Bekanntmachung von Anspruchs- anmeldungen auf Grund der Kontroll- ratdirektive Nr. 50	230	
		Einfuhr ausschuß	
		Verlautbarungen Nr. 830, 835 bis 839, 841 bis 844, 847 bis 851 und 853	232
		Ergänzungen zu den Verlautbarungen Nr. 717, 750, 766, 768, 770 und 817	251
		Mitteilung über ausgenutzte Wertgrenzen	251
		Bekanntmachungen der Wirtschaft	252

Inhaltsverzeichnis vom Verordnungsblatt für Berlin Teil II Nr. 15 vom 11. Februar 1951

Senat		Bundesrepublik Deutschland	
Der Senator für Inneres		Einfuhr ausschuß	
31. 1. 1951	Bekanntmachung über Ungültigkeits- erklärung eines Dienstlegels	255	Verlautbarungen Nr. 852, 854 und 855
Der Senator für Justiz			
Bekanntmachungen der ordentlichen Gerichte		255	Ergänzungen zu den Verlautbarungen Nr. 499 und 769
Aufsichtsamt für Banken			
31. 1. 1951	Bekanntmachung über Ungültigkeits- erklärung einer Gewerbeerlaubnis	259	Bekanntmachungen der Wirtschaft

Inhaltsverzeichnis vom Verordnungsblatt für Berlin Teil II Nr. 16 vom 13. Februar 1951

Senat		Bundesrepublik Deutschland	
Der Senator für Finanzen		Bekanntmachung der Höchstpreise für Silber	
6. 2. 1951	Übersicht über die Einnahmen an Steuern, Zöllen und Verbrauchsabgaben für den Monat Januar 1951	261	264
Der Senator für Justiz		Bezirksämter	
Bekanntmachungen der ordentlichen Gerichte		261	5. 2. 1951 Bekanntmachung des Bezirksamts Neu- kölln über Fundsachen
		261	Bekanntmachungen der Wirtschaft

Inhaltsverzeichnis vom Verordnungsblatt für Berlin Teil II Nr. 17 vom 15. Februar 1951

Senat		Bundesrepublik Deutschland	
Der Senator für Justiz			
9. 1. 1951	Begründung zum Gesetz zur Wieder- herstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafver- fahrens und des Kostenrechts	265	2. 2. 1951 Allgemeine Verfügung über die An- gleichung des juristischen Vorbereitungs- dienstes an das Gerichtsverfassungsgesetz
		265	3. 2. 1951 Allgemeine Verfügung über die all- gemeine Beerdigung von Dolmetschern für gerichtliche Angelegenheiten
		265	Bekanntmachungen der ordentlichen Gerichte
		265	Bekanntmachungen der Wirtschaft

Herausgeber: Der Senator für Justiz, Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus), Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65; Auslieferung: Berlin W 30, Passauer Straße 4, Telefon 24 06 71. Bestellungen zum vierteljährlichen Bezug bei den Postämtern der Westsektoren und der Bundesrepublik Deutschland; Einzelabgaben nur beim Verlag.

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM bis zu 8 Seiten Umfang, jede weiteren angefangenen 8 Seiten 0,10 DM mehr.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe gleiche Preise wie für Teil I.

Redaktion: Berlin-Schöneberg, Salzburger Str. 21-25, Schriftleiter Adolph Erlenbach, Tel.: 71 02 61, App. 830. Erscheint laut Anordnung der Alliierten Kommandatura Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Lizenz-Nr. D 192 der Französischen Militärregierung von Berlin. Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Kohlfurter Straße 41-43. 23 223. 2. 51 ☐